

**ProLitteris**

Schweizerische Gesellschaft für literarische, dramatische und bildende Kunst,  
Genossenschaft

**SSA**

Schweizerische Autorengesellschaft, Genossenschaft

**SUISA**

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

**SUISSIMAGE**

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

**SWISSPERFORM**

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

---

**Gemeinsamer Tarif 2b****Entschädigung für das Weitersenden von  
Radio- und Fernsehprogrammen und der  
darin enthaltenen Werke und Leistungen über  
IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte oder  
auf PC-Bildschirme**

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 10. Oktober 2013 und durch  
das Amt für Volkswirtschaft im Fürstentum Liechtenstein am 7. November 2013.

Veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 200 vom 16. Oktober 2013.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

**SUISSIMAGE**

Neuengasse 23  
3000 Bern 7

Tel. 031 / 313 36 36  
Fax 031 / 313 36 37  
mail@suissimage.ch

# **1. Gegenstand des Tarifes**

## **1.1 Definition der im Tarif geregelten Weitersendung**

<sup>1</sup> Dieser Tarif bezieht sich auf das zeitgleiche und unveränderte Weitersenden von Radio- und Fernsehprogrammen und der darin enthaltenen Werke und Leistungen durch ein anderes als das ursprüngliche Sendeunternehmen (im Sinne von Art. 22 Abs. 1 CH-URG bzw. Art. 25 Abs. 1 FL-URG) über IP-basierte Netze auf (i) mobile Endgeräte, (ii) PC-Bildschirme und (iii) unter den unter Ziff. 1.1 Abs. 6 genannten Voraussetzungen direkt auf Fernsehbildschirme an einen Benutzerkreis in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein, soweit diese Radio- und Fernsehprogramme:

- direkt oder indirekt für die Allgemeinheit bestimmt sind und
- irgendwo in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein vom Endkunden mit marktüblichen Geräten (z.B. Satellitenschüssel von max. 120 cm Durchmesser, Decoder in der Schweiz für Private legal erwerbbar) empfangen werden können

(im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. e, Art. 33 Abs. 2 lit. b, Art. 35, Art. 37 lit. a und Art. 38 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 CH-URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. e, Art. 37 Abs. 2 lit. b, Art. 41, Art. 42 lit. a und Art. 43 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 FL-URG).

<sup>2</sup> Der Grundsatz der unveränderten Weiterverbreitung bedeutet, dass das Programm nicht verändert werden darf. Dieser Grundsatz bezieht sich auch auf die im Programm enthaltene Werbung. Werbeeinblendungen, mit denen der Diensteanbieter Einnahmen oder andere Gegenleistungen generiert und welche vom Diensteanbieter ohne Zutun des Kunden parallel zur Sendung eingeblendet werden, sind unzulässig. Davon ausgenommen sind Fälle, in welchen das Angebot des Diensteanbieters vorübergehend in eine andere Umgebung als die übliche TV-Umgebung des Diensteanbieters (insbesondere eine andere Website des Diensteanbieters) eingebunden wird. Die Diensteanbieter sind indessen frei in Bezug auf die benützten Programmbezugsquellen und die verwendete Übertragungstechnologie.

<sup>3</sup> Zeitgleich bedeutet, dass sich allfällige Zeitverschiebungen auf das von der verwendeten Übertragungstechnologie bedingte Mass beschränken.

<sup>4</sup> Verschlüsselte Programme fallen unter diesen Tarif, wenn der freie Empfang durch Privathaushalte in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein vom Programmveranstalter oder mit dessen Einverständnis durch einen Dritten trotz Verschlüsselung gewährleistet wird.

<sup>5</sup> Als in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein für Privathaushalte ohne besonderen technischen und/oder finanziellen Aufwand empfangbar gelten auch im In- oder Ausland gesendete Programme, die Diensteanbietern mit Einwilligung des Sendeunternehmens zur Verbreitung im freien Fernsehen in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein auf anderem Weg als über Satellit oder terrestrisch (z.B. über Standleitung) zur Verfügung gestellt werden.

<sup>6</sup> Die direkte Weitersendung im Rahmen von OTT-Angeboten auf Fernsehbildschirme (nachfolgend das "Angebot") fällt nur dann unter diesen Tarif, wenn:

- es sich beim Angebot des Nutzers aus Sicht des Kunden um ein Gratisangebot handelt, welches sich an die gesamte Bevölkerung in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein richtet, mit jedem Internetanschluss mit genügender Bandbreite nutzbar und in keiner Art vom Abschluss eines anderen Vertrags abhängig ist; und
- das Angebot des Nutzers technisch auf 30 Stunden Live-TV-Konsum pro Kunde pro Monat begrenzt ist.

## **1.2 Behandlung von Webradios und WebTVs**

Werden Programme eines Webradios oder eines WebTVs über IP-basierte Netze einem Benutzerkreis in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein zugänglich gemacht, so gilt dies ebenfalls als Weitersendung im Sinne dieses Tarifes, falls derjenige, der für diese Handlung

verantwortlich ist nicht identisch ist mit dem Betreiber des ursprünglichen Webradio- oder WebTV-Programmes.

### **1.3 Weitersendung in Zusatzangeboten**

Bietet der Nutzer über das mit dem monatlichen Basisabonnement abgegoltene Grund- oder Basisangebot im Sinne von Ziff. 4.1 hinaus zusätzlich weitere weitergesendete Programme oder Programmpakete an, so werden die von ihm geschuldeten Entschädigungen für diese Zusatzangebote nach Ziff. 4.3 dieses Tarifes abgegolten.

### **1.4 Erstverbreitung**

Dieser Tarif bezieht sich überdies auf die Verbreitung von Werken der nichttheatralischen Musik in Radio- und Fernsehprogrammen sowie allfällige Leistungsschutzrechte nach Art. 35 CH-URG bzw. 41 FL-URG, deren Verbreitung über IP-basierte Netze keine Weitersendung im Sinne von Ziff. 1.1 Abs. 1 darstellt. Alle übrigen für die Erstverbreitung erforderlichen Rechte, die nicht der Bundesaufsicht unterliegen, sind vertraglich zu erwerben.

### **1.5 Nicht im Tarif geregelte Nutzungen**

<sup>1</sup> Nicht in diesem Tarif geregelt ist die Abgeltung der Rechte für die Verbreitung von geschützten Werken und Leistungen, die insbesondere enthalten sind:

- in Programmen des Abonnementsradios oder -fernsehens (Pay TV, Pay-per-view etc.; Art. 22 Abs. 3 CH-URG bzw. Art. 25 Abs. 3 FL-URG) sowie
- in Programmen, die nirgends in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein empfangbar sind (Art. 22 Abs. 3 CH-URG bzw. Art. 25 Abs. 3 FL-URG).

<sup>2</sup> Das Weitersenden über Kabelnetze und über Umsetzer bildet Gegenstand gesonderter Tarife (GT 1 und GT 2a).

<sup>3</sup> Das Wahrnehmbarmachen gesendeter oder weitergesendeter Werke und Leistungen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. f sowie Art. 33 Abs. 2 lit. c, Art. 35 und Art. 37 lit. b CH-URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. f sowie Art. 37 Abs. 2 lit. e, 41 und 42 FL-URG mit Lautsprechern oder Bildschirmen in Hotels, Restaurants, Verkaufsgeschäften, Warteräumen u.a.m., bildet Gegenstand gesonderter Tarife (GT 3).

## **2. Verwertungsgesellschaften / Nutzer**

### **2.1 Verwertungsgesellschaften**

<sup>1</sup> Als „Verwertungsgesellschaften“ werden die vom Institut für Geistiges Eigentum (IGE) zugelassenen bzw. von der Regierung des Fürstentum Liechtenstein konzessionierten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM (Art. 47 CH-URG bzw. Art. 51 FL-URG) bezeichnet.

<sup>2</sup> SUISSIMAGE ist die geschäftsführende Inkassostelle für diesen Tarif und damit Leistungserbringer.

### **2.2 Nutzer**

Als „Nutzer“ im Sinne dieses Tarifes gilt, wer gegenüber dem Endkonsumenten als Dienstanbieter auftritt und im Rahmen dieses Angebotes Radio- und TV-Programme über IP-basierte Netze zeitgleich und unverändert an Endkonsumenten weitersendet.

### **2.3 Active User**

Als Active User im Sinne dieses Tarifs (Ziff. 4.1 lit. f) gilt ein registrierter User, welcher sich mindestens einmal pro Monat beim Nutzer erfolgreich einloggt und während mindestens 10 Sekunden das gestreamte Fernsehsignal des Nutzers empfängt.

## 2.4 Unique Visitor

Als Unique Visitor im Sinne dieses Tarifs (Ziff. 4.1 lit.f) gilt ein User, in dessen Browser der Nutzer ein Cookie setzt und der infolge dessen in der Datenbank des Nutzers als Unique Visitor mit der betreffenden ID registriert wird, und der mindestens einmal pro Monat unter dieser ID während mindestens 10 Sekunden das gestreamte Fernsehsignal des Nutzers empfängt.

## 3. Erlaubnis / Freistellung

### 3.1 Erlaubnis

Wer Radio- oder TV-Programme zeitgleich und unverändert über IP-basierte Netze an Personen in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein weitersendet, bedarf dazu einer Erlaubnis der Verwertungsgesellschaften, welche mit der fristgerechten Bezahlung der Rechnung von SUISSIMAGE für die gesamte von der Rechnungsstellung erfasste Zeitperiode als erteilt gilt.

### 3.2 Freistellung

Mit der Erteilung der Erlaubnis sowie der Erfüllung der tariflichen und vertraglichen Bedingungen werden die Nutzer von finanziellen Ansprüchen Dritter für die Verwendung von Werken und Leistungen gemäss diesem Tarif freigestellt, soweit solche Ansprüche auf Grund des geltenden schweizerischen und/oder liechtensteinischen Rechts erhoben werden. Die Freistellung erstreckt sich auch auf die Ansprüche von Mitgliedern und Auftraggebern der an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften, soweit solche Ansprüche die Verwendung von Werken und Leistungen gemäss diesem Tarif betreffen. Ausgenommen von der Freistellung ist jedoch die Weitersendung von Programmen, deren Veranstalter nicht über die zur Erstverbreitung notwendigen Urheber- und Leistungsschutzrechte verfügt.

## 4. Entschädigung

### 4.1 Basisentschädigung für das Grundangebot

Bei Angeboten, die **primär auf den Konsum über (i) mobile Endgeräte, (ii) über einen PC-Bildschirm oder (iii) unter den Voraussetzungen gemäss Ziff. 1.1 Abs. 6 über einen Fernseh Bildschirm als Endgerät** ausgerichtet sind, sind für das Grundangebot die nachfolgenden Entschädigungen geschuldet:

- a) Wird von den Kunden eine **monatliche Abonnementsgebühr von mehr als CHF 17.-** verlangt, beträgt die monatliche Entschädigung für Urheber- und verwandte Schutzrechte pro Kunde - analog GT 1 - total:

nur Radioprogramme:	<b>CHF 1.53</b>
nur TV-Programme:	<b>CHF 1.56</b>
Radio- und TV-Programme:	<b>CHF 2.18</b>

- b) Wird von den Kunden eine **monatliche Abonnementsgebühr von mehr als CHF 14.- aber max. CHF 17.-** verlangt, beträgt die monatliche Entschädigung pro Kunde:

	Urheberrechte	verwandte Schutzrechte	<b>Total</b>
nur Radioprogramme:	CHF 0.1875	CHF 0.0625	<b>CHF 0.25</b>
nur TV-Programme:	CHF 0.825	CHF 0.275	<b>CHF 1.10</b>
Radio- und TV-Programme:	CHF 1.0125	CHF 0.3375	<b>CHF 1.35</b>

- c) Wird von den Kunden eine **monatliche Abonnementsgebühr von mehr als CHF 9.- aber max. CHF 14.-** verlangt, beträgt die monatliche Entschädigung pro Kunde:

	Urheberrechte	verwandte Schutzrechte	<b>Total</b>
nur Radioprogramme:	CHF 0.15	CHF 0.05	<b>CHF 0.20</b>
nur TV-Programme:	CHF 0.55	CHF 0.19	<b>CHF 0.74</b>
Radio- und TV-Programme:	CHF 0.70	CHF 0.24	<b>CHF 0.94</b>

- d) Wird von den Kunden eine **monatliche Abonnementsgebühr von max. CHF 9.-** verlangt, beträgt die monatliche Entschädigung pro Kunde:

	Urheberrechte	verwandte Schutzrechte	<b>Total</b>
nur Radioprogramme:	CHF 0.15	CHF 0.05	<b>CHF 0.20</b>
nur TV-Programme:	CHF 0.38	CHF 0.12	<b>CHF 0.50</b>
Radio- und TV-Programme:	CHF 0.53	CHF 0.17	<b>CHF 0.70</b>

- e) Wird das Weitersendeangebot nicht im Abonnement für eine bestimmte Zeitperiode angeboten, sondern **nutzungsbezogen** mit den Kunden abgerechnet, beträgt die Entschädigung pro Tag und Kunde 25% der Entschädigungen für das Monatsabonnement gemäss Ziff. 4.1 d). Bei mehr als 3 Tagen pro Kunde kommen die Monatsansätze von Ziff. 4.1 d) zur Anwendung.

- f) <sup>1</sup> Wird das Weitersendeangebot anders als durch Teilnehmerentgelte finanziert, so dass die Kunden **unentgeltlich** auf das Angebot zugreifen können, beträgt die Entschädigung pro Monat und Active User im Sinne von Ziff. 2.3 des Tarifs CHF 0.26, unabhängig davon, ob Radio und/oder TV-Programme weitergesendet werden. Rechnet der Nutzer pro Unique Visitor im Sinne von Ziff. 2.4 des Tarifs ab, so wird die effektive Zahl der Unique Visitors für die Berechnung der Entschädigung um den Faktor 2.4 gesenkt (Zahl der Unique Visitors geteilt durch 2.4) und diese reduzierte Zahl mit der Entschädigung von CHF 0.26 pro Monat und Active User multipliziert. Kann die Zahl der Zugriffe nicht ermittelt werden, wird pro Active User die Entschädigung für das tiefste Monatsabonnement in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Beweist der Nutzer, dass die ihm in Rechnung gestellte Entschädigung 13% der Bruttoeinnahmen übersteigt, ist die Entschädigung entsprechend zu reduzieren; sie beträgt aber mindestens CHF 0.13 pro Monat und Active User. Zu den Bruttoeinnahmen gehören insbesondere:

- Die Werbe- und Sponsoringeinnahmen (inkl. der Kommissionen für Akquisitionsleistungen);
- Sämtliche Beiträge Dritter (wie z.B. verbundener Unternehmungen) einschliesslich Einsparungen durch unentgeltliche oder verbilligte Sach- und Dienstleistungen und sonstige Vergünstigungen;
- Durch Bartering erhaltene Leistungen.

<sup>3</sup> Der in Abs. 1 vorgesehene Umrechnungsfaktor Unique Visitors/Active Users von derzeit 2.4 wird basierend auf den neuen NET-Matrix Zahlen und dem bisherigen Berechnungsmodell periodisch angepasst. Diese Anpassung erfolgt alle zwei Jahre, erstmals per 1.1.2016, falls die Nutzer bis spätestens 5 Monate vor diesem Datum das aufgrund der neuen Zahlen angepasste Berechnungsmodell vorlegen.

#### 4.2 Reduktion der Entschädigung für das Grundangebot

Besteht ein nach Ziff. 4.1 lit. a – d abgerechnetes Grundangebot des Nutzers nicht nur aus weitergesendeten Programmen, sondern zu einem erheblichen Teil auch aus On-Demand-

Angeboten, so reduzieren sich die Entschädigung im Falle der lit. a und b um 20% und im Falle der lit. c und d um 10%.

#### **4.3 Zusatzentschädigung für Erträge aus Zusatzangeboten**

<sup>1</sup> Bietet der Nutzer seinen Kunden oder den Kunden eines Dritten über das Grundangebot hinaus gegen ein Zusatzentgelt im Sinne von Ziff. 1.3 zusätzliche Programme an, deren Verbreitung über IP-basierte Netze eine Weitersendung im Sinne von Ziff. 1.1 darstellt oder Programmpakete, die ausschliesslich aus solchen Programmen bestehen, so ist auf dem damit im Vorjahr aus den Einnahmen der Endkonsumenten erzielten Bruttoertrag eine Zusatzentschädigung in der Höhe von 9% für Urheber- und von 3% für verwandte Schutzrechte, zusammen also 12% geschuldet.

<sup>2</sup> Bietet der Nutzer seinen Kunden oder den Kunden eines Dritten über das Grundangebot hinaus gegen ein Zusatzentgelt im Sinne von Ziff. 1.3 Programmpakete an, die sowohl aus Weitersendeprogrammen als auch aus Erstsendeprogrammen bestehen, so werden die damit im Vorjahr aus den Einnahmen der Endkonsumenten erzielten Bruttoerträge aufgeteilt:

- auf 90% dieser Erträge ist eine Entschädigung gemäss dem Gemeinsamen Tarif Y geschuldet;
- auf 10% dieser Erträge ist eine Entschädigung nach diesem Tarif in der Höhe von 9% für Urheber- und von 3% für verwandte Schutzrechte, zusammen also 12% geschuldet.

Die Berechnung der massgebenden Erträge des Nutzers erfolgt dabei für das gesamte Paket nach dem Berechnungsschema der GT Y. Diese prozentuale Aufteilung gilt für Programmpakete, die aus maximal 10 Programmen bestehen; sollten in einem Paket mehr als 10 Programme enthalten sein, so gilt diese Regelung nur, falls der Erstverbreitungsanteil aller enthaltenen Programme min. 10% beträgt, ansonsten das ganze Paket nach dem vorliegenden Tarif abgerechnet wird und keine Entschädigung nach GT Y geschuldet ist.

<sup>3</sup> Wird nicht zwischen Grund- und Zusatzangeboten unterschieden, sondern ausschliesslich Pakete angeboten, aus denen der Endkonsument auswählen kann, so gilt das teuerste Paket als Grundangebot im Sinne von Ziff. 4.1 und alle übrigen Pakete als Zusatzpakete im Sinne von Ziff. 4.3.

<sup>4</sup> Nicht in diesem Tarif geregelt sind einzeln abgerechnete zusätzliche Pay-Radio- oder Pay-TV-Programme oder Zusatzpakete, welche ausschliesslich aus solchen Pay-Programmen bestehen, für welche der Gemeinsame Tarif Y zur Anwendung kommt.

#### **4.4 Mehrwertsteuer**

Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeiträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechts eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (zur Zeit: Normalsatz 8,0% / reduzierter Satz 2,5 %) zusätzlich geschuldet.

#### **4.5 Ermässigung für Verbände**

Gesamtschweizerische Verbände von Nutzern im Sinne dieses Tarifes, die von ihren Mitgliedern die Entschädigungen und Meldungen gemäss diesem Tarif für Rechnung der Verwertungsgesellschaften einziehen und gesamthaft an SUISSIMAGE weiterleiten, und die alle tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, erhalten eine Ermässigung von 5%.

### **5. Meldungen**

#### **5.1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Nutzer teilt SUISSIMAGE die bevorstehende Betriebsaufnahme mit.

<sup>2</sup> Der Nutzer teilt SUISSIMAGE vierteljährlich per Ende März, Juni, September und Dezember jeden Jahres oder entsprechend vertraglicher Vereinbarung die abrechnungsrelevanten Angaben

für die vorangegangene Periode mit. Die abrechnungsrelevanten Angaben sind mittels Fragebogen zu melden, der den Nutzern von SUISSIMAGE zur Verfügung gestellt wird.

<sup>3</sup> Der Nutzer teilt SUISSIMAGE sämtliche Änderungen an seinem Angebot – insbesondere auch allfällige Änderungen der Bezeichnung des Angebotes - unaufgefordert mit.

<sup>4</sup> Werden die Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung innert 14-tägiger Nachfrist nicht nachgereicht, so kann SUISSIMAGE aufgrund einer Schätzung Rechnung stellen.

## **5.2 Kontrollmöglichkeit / Vertraulichkeit**

<sup>1</sup> SUISSIMAGE kann die Richtigkeit der von einem Nutzer gemachten Angaben durch dessen eigene Kontrollstelle überprüfen und bestätigen lassen.

<sup>2</sup> SUISSIMAGE verwendet die vom Nutzer gemachten Angaben ausschliesslich für die Rechnungsstellung und für Verteilzwecke und wahrt dabei die Geschäftsgeheimnisse der Nutzer.

## **6. Abrechnung**

### **6.1 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Gestützt auf die gemachten Angaben stellt SUISSIMAGE dem Nutzer Rechnung.

<sup>2</sup> Bei ausgebliebener Meldung stellt SUISSIMAGE aufgrund von Schätzungen Rechnung (Ziff. 5.1 Abs. 4 dieses Tarifs).

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich für das vorangegangene Quartal jeweils in den Monaten April, Juli, Oktober und Januar oder entsprechend vertraglicher Vereinbarung.

<sup>4</sup> Die Nutzer können allfällige Korrekturansprüche gemäss Ziff. 4.1. lit. f Abs. 2 jährlich innerhalb des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres nach Vorlage ihrer revidierten Jahresrechnung geltend machen.

<sup>5</sup> Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

### **6.2 Korrektur der Rechnung**

<sup>1</sup> Wenn SUISSIMAGE aufgrund von Schätzungen Rechnung stellt, ist der Nutzer berechtigt, die Angaben gemäss Ziff. 5.1 innert 14 Tagen nachzuliefern.

<sup>2</sup> Erfolgt die Lieferung der Angaben erst nach erfolgter Schätzung, so dass die Rechnung korrigiert werden muss, so ist die Vergütung aufgrund der gemachten Angaben mit einem Zuschlag von 10%, maximal aber CHF 5'000.- geschuldet.

<sup>3</sup> Andernfalls wird die geschätzte Vergütung definitiv.

### **6.3 Akonto-Zahlungen**

Werden vertraglich zwischen Nutzer und SUISSIMAGE von den in diesem Tarif vorgesehenen vierteljährlichen Rechnungsperioden abweichende Rechnungsperioden festgelegt, ist SUISSIMAGE berechtigt, Voraus-/Akonto-Zahlungen oder andere Sicherheiten zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn der Nutzer früheren Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkam. Die Höhe der Akontozahlungen wird vertraglich vereinbart, wobei auf die letzten Abrechnungen oder auf Schätzungen abzustellen ist.

### **6.4 Zuschlag**

Die in diesem Tarif vorgesehen Vergütungen werden verdoppelt, wenn ein Nutzer

- trotz entsprechender Aufforderung durch SUISSIMAGE Werke und Leistungen weitersendet, ohne fristgerecht die gemäss Ziff. 5.1 vorgesehenen Meldungen zu machen oder die gestützt darauf ausgestellten Rechnungen zu bezahlen;
- absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige oder lückenhafte Angaben liefert, wobei die Verdoppelung auf die falschen, lückenhaften oder fehlenden Angaben angewendet wird.

## **7. Gültigkeitsdauer / vorzeitige Revision**

### **7.1 Gültigkeitsdauer**

<sup>1</sup> Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2023.

<sup>2</sup> Der vorliegende Tarif verlängert sich jeweils automatisch um zwei Jahre, falls nicht die Verwertungsgesellschaften oder ein Nutzerverband, der an den Tarifverhandlungen, die zu diesem Tarif führten teilgenommen hat, spätestens 14 Monate vor Ende der Tariffdauer der Gegenseite schriftlich mitteilt, für die Zeit danach über einen neuen Tarif verhandeln zu wollen.

<sup>3</sup> Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs bis zum Inkrafttreten des Folgetarifs. Vorbehalten bleibt dessen rückwirkende Inkraftsetzung.

### **7.2 Vorzeitige Revision**

Bei grundlegender Änderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.